

## EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

s.C.41.765.12. - MH/ly

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen Prière de rappeler cette référence dans la réponse



1 12. Jan. 68 11

M

3003 Bern, den 11. Januar 1968

Herrn Professor Dr.iur. F. Vischer Advokat Baumleingasse 22

4000 Basel

Verfahren der EG-Kommission nach Art. 85 ff. RV gegen schweizerische Gesellschaften der chemischen Industrie.

Sehr geehrter Herr Professor,

In Bestätigung Ihrer gestrigen Unterredung mit dem Unterzeichneten und in Beantwortung der Schreiben der durch Sie vertretenen Gesellschaften J.R. Geigy AG und Sandoz AG vom 22. Dezember 1967 sowie CIBA vom 2. Januar 1968 an uns geben wir Ihnen nachstehend zusammenfassend von unserem Standpunkt zur Frage des Zustellungsmodus der Mitteilungen der Kommission Kenntnis.

Was die Qualifikation der an die genannten Gesellschaften gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte im Sinne von Art. 19 § 1 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Art. 85 und 86 RV vom 6. Februar 1962 (VO Nr. 17) anbelangt, sind wir in Uebereinstimmung mit den übrigen zuständigen Bundesstellen zum Schlusse gekommen, dass die Zustellung dieser Mitteilung auf direktem Wege durch die Post der Vornahme einer Amtshandlung einer fremden Behörde auf Schweizergebiet gleichzusetzen ist, die wir als unzulässig ablehnen.

Angesichts der eindeutigen Rechtslage könnte man sich fragen, ob eine offizielle Demarche der schweizerischen Behörden bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Angelegenheit förderlich wäre. Eine solche Intervention müsste aber im gegenwärtigen Zeitpunkt zu unerwünschten Diskussionen mit den Organen



der Europäischen Gemeinschaften sowohl über die grundsätzliche Frage der extraterritorialen Jurisdiktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Kartellgebiet als auch über das allgemeine Problem der direkten grenzüberschreitenden Zustellung behördlicher Schriftsätze durch die Post führen und könnte zudem Weiterungen im Gefolge haben, die sich vom Integrationsstandpunkt aus gesehen als ungünstig erweisen würden. Nicht zuletzt bestünde aber die Gefahr, dass die betroffenen schweizerischen Gesellschaften durch eine amtliche Demarche für den weiteren Verlauf des Kartellverfahrens in ihrer Bewegungsfreiheit eingeengt würden. Diese Gesichtspunkte fallen umsomehr ins Gewicht, als ein offizieller schweizerischer Protest das Verfahren kaum entscheidend beeinflussen würde, da der Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch andere Zustellungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Aus diesen Erwägungen betrachten wir es deshalb als gegeben, dass die betroffenen Gesellschaften die Mitteilung der EG-Kommission selber an den Absender zurücksenden, mit der Bemerkung, die direkte Postzustellung sei nach schweizerischem Recht unzulässig und nach bundesgerichtlicher Praxis aus diesem Grunde als nichtig zu betrachten. Dabei steht nichts im Wege, dass Sie sich erforderlichenfalls auf die von den Bundesstellen erteilte Auskunft berufen, wonach es sich um eine unzulässige und daher nichtige Zustellung handle.

Wir werden die schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel für alle Fälle ermächtigen, der Kommission auf allfällige Anfrage hin diese Rechtslage zu bestätigen.

Wir lassen Ihnen deshalb die Originale der an J.R. Geigy AG und Sandoz AG gerichteten Mitteilungen der Kommission vom 11. Dezember 1967 je in deutscher und französischer Sprache wieder zugehen. (Die entsprechenden Schriftstücke der CIBA wurden uns nicht übermittelt.)

./.

Für alle weiteren Fragen, die sich im Verlaufe des Verfahrens stellen könnten, stehen wir und die übrigen zuständigen Bundesstellen sowie die schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel Ihnen auf Wunsch jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie, Herr Professor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

4 Beilagen erwähnt.

Der Chef des Rechtsdienstes